

BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105
BESCHLUSS-NR. 2017-35
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **01 ABSTIMMUNEN UND WAHLEN**
01.03 Wahlen und Abstimmungen in eD
01.03.60 Kommunale Wahlen

BETRIFFT **Erneuerungswahlen der kommunalen Behörden für die Amtsdauer 2018-2022;
Anordnung und Festsetzung der Wahltermine für den ersten und zweiten Wahlgang;
Verabschiedung der Zeitpläne**

AUSGANGSLAGE

ANZUORDNENDE ERNEUERUNGSWAHLEN

Für die kommende Amtsdauer 2018-2022 sind die städtischen Behörden, wie sie zur Besetzung in der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01 vom 28. September 1997) und dem dazu korrespondierenden Organisationsreglement (OrgRgl; IE 100.01.02 vom 25. März 2010) vorgesehen sind, für die Amtsdauer 2018-2022 zu bestellen (vgl. § 23 VPR, Kehrordnung für Erneuerungswahlen).

Die Anordnung der Wahlen, insbesondere die Festsetzung des Wahltermins, ist Sache der wahlleitenden Behörde (§ 57 GPR); bei kommunalen Wahlen sind dem Stadtrat die Aufgaben als wahlleitende Behörde übertragen (§ 12 GPR).

ÜBERGEORDNETE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

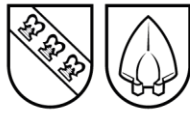
Für die Anordnung und Durchführung der Wahlen sind die anzuwendenden Bestimmungen der übergeordneten rechtlichen Grundlagen zu beachten. Grundlagen bilden das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161 vom 1. September 2003) und dessen Verordnung (VPR; LS 161 vom 27. Oktober 2004).

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE / KOORDINATION AMTSANTRITTE

Das Gesetz über die politischen Rechte wird derzeit einer Teilrevision unterzogen; eine erste Revisionsstufe hat zum Ziel, die Wahl bzw. den Amtsantritt verschiedener Organe besser aufeinander abzustimmen und zu koordinieren. Die Gemeinden sind davon insofern betroffen, als dass der Zeitpunkt der Amtsantritte des „Gemeindevorstandes“ (Exekutivgremium) und der Schulpflegen vereinheitlicht werden.

Unter dem Regime der jetzigen Rechtsgrundlage treten die Mitglieder der Schulpflege ihr Amt auf Beginn des Schuljahres an, während beim Gemeindevorstand der Amtsantritt erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.

Diese Regelung kann in politischen Gemeinden, die auch die Aufgaben der Schule besorgen (Einheitsgemeinden), zu Problemen führen. In der Stadt Illnau-Effretikon (im Sinne der parlamentarischen Strukturen als Einheitsgemeinde ausgestattet) bekleidet ein Mitglied des Gemeindevorstandes von Amtes wegen die Funktion des Schulpräsidiums. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege muss folglich für die Zeit bis zum



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

Beginn des Schuljahres mit den bisherigen Mitgliedern der Schulpflege zusammenarbeiten.

In Gemeinden, wo die Präsidentin oder der Präsident der Schulpflege von Amtes wegen Mitglied des Gemeindevorstandes ist, muss die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident noch für eine kurze Zeit mit dem im Übrigen erneuerten Gemeindevorstand zusammenarbeiten.

Zwar wurde mit der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 14. September 2009 ein erster Schritt zu einer möglichen Annäherung der Amtsantritte vollzogen, indem der zeitliche Rahmen für die Durchführung der Erneuerungswahlen geöffnet wurde. Diese Massnahme vermochte die genannte Problemstellung indessen nur teilweise zu entschärfen, weshalb seitens der Gemeinden der Wunsch nach einer einheitlichen Regelung des Amtsantritts von Gemeindevorstand und Schulpflege geäussert wurde.

Diese Gremien sollen sich neu ab 1. Juli konstituieren.

Der Verband Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV ersuchte in der entsprechenden Vernehmlassung um eine Regelung, welche es den Gemeinden ermöglicht, den Zeitpunkt des Amtsantrittes selbständig und flexibel im Zeitraum zwischen 1. Juli und 31. August festzulegen.

Der durch den Regierungsrat verabschiedete Gesetzesentwurf sieht in § 33a nun vor, wonach die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung einen einheitlichen Zeitpunkt für den Amtsantritt von Gemeindevorstand, Schulpflege und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, festlegen.

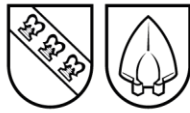
Das Geschäft befindet sich derzeit beim Kantonsrat in parlamentarischer Beratung; die Kommission für Staat und Gemeinden befasst sich derzeit mit der Vorlage. Deren Abschied steht noch aus. Ziel ist es, dass das revidierte Gesetz auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann vorausgenommen werden, dass die Stadt Illnau-Effretikon die Amtsantritte sämtlicher Behörden auf einen gemeinsamen Zeitpunkt hin zu fokussieren hat. Daraus ergibt sich, dass die jetzigen Behördenmitglieder länger als ursprünglich vorgesehen, im Amt verbleiben werden. Mit dieser Umstellung hält die sich zu Ende neigende Amtsdauer entsprechend länger an.

Auch wenn der Grosse Gemeinderat von dieser Regelung ausgenommen scheint und er sich konstituieren kann, sobald dessen Mitglieder rechtskräftig gewählt sind, so macht es Sinn, dass auch das Parlament seine erste Sitzung in neuer Zusammensetzung auf den Zeitpunkt der Amtsantritte der übrigen Behörden ausrichtet.

In der Folge dauert das Amtsjahr 2017/2018 länger als bisher nur bis Mai; zudem scheint es sinnvoll, dass sich der Rat demzufolge in den Zwischenjahren einer Legislatur an der Juli-Sitzung konstituiert. Diese zeitliche Umstellung bedarf einer Änderung von Art. 2 Abs.1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. März 2014 (GeschO GGR; IE 100.02.01), die durch das Parlament selbst zu genehmigen ist. Das Büro des Grossen Gemeinderates wird ersucht, dem Parlament gestützt auf Art. 6 Ziff. 10 GeschO GGR zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend Antrag zu stellen.

In Unkenntnis des Ausgangs der Beratungen des Kantonsrates zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte scheint es wenig sinnvoll, die Amtsantritte bereits jetzt terminlich zu fixieren, da insbesondere die Schulpflege Koordinationsbedarf anmeldet. Aus deren Sicht scheint es wichtig, dass die bisherige Zusammensetzung noch bis vor den Sommerferien bestehen bleiben kann. Der Stadtrat wird zur terminlichen Fixierung der Amtsantritte folglich zum gegebenen Zeitpunkt einen separaten Beschluss fassen.



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

ZU BESETZENDE MANDATE

KOMMUNALE BEHÖRDEN

Gemäss § 4 der Gemeindeordnung werden an der Urne gewählt:

- 36 Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- 7 Mitglieder des Stadtrates (inkl. des Präsidiums)*
- 6 Mitglieder der Sozialbehörde (exkl. des Präsidiums)
- 8 Mitglieder der Schulpflege (exkl. des Präsidiums)*
- 3 Mitglieder der Baubehörde (exkl. des Präsidiums)

* Die Erneuerungswahlen finden erstmals im Modus der neuen Gremiumsgrössen statt. Die Stimmberechtigten haben mit Urnenbeschluss vom 27. November 2016 eine entsprechende Vorlage zur Teilrevision der Gemeindeordnung gutgeheissen (vgl. Geschäft-Nr. 2016-0003), wonach die Zahl der Mitglieder des Stadtrates auf 7 bzw. die Anzahl Mandate der Schulpflege auf 8 reduziert wurde. Die regierungsrätliche Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeordnung steht aktuell noch aus; es ist aber davon auszugehen, dass die Änderungen bis zu den Erneuerungswahlen in Kraft treten.

ZU BESETZENDE KIRCHLICHE BEHÖRDEN

Unter dem Vorbehalt, dass die örtlichen Kirchenpflegen die Wahlleitung wie üblich dem Stadtrat übertragen, sind auch die Wahlen für

- 11 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Illnau-Effretikon (inkl. deren Präsidium) und
- 5 Mitglieder (inkl. Präsidium) für das korrespondierende Gremium der reformierten Kirche in Kyburg

anzuordnen.

ERNEUERUNGSWAHL DES NOTARS

Aus § 23 VPR ergibt sich zu dem die Erneuerungswahl des Notars des Wahlkreises Illnau (Stadt Illnau-Effretikon, Gemeinde Lindau, Gemeinde Weisslingen). Auch hier amtet der Stadtrat als wahlleitende Behörde der Sitzgemeinde (§ 12 lit. c GPR).

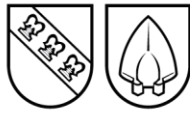
EMPFEHLUNGEN ZUR FESTLEGUNG DER WAHLTERMINE

§ 44 Abs. 2 GPR legt den Zeitraum zur Ansetzung des ersten Wahlganges fest. Demnach muss der erste Wahlgang der Exekutivbehörde zwischen Januar und April erfolgen; die restlichen Organe sind im Zeitraum von Januar bis Juni zu bestellen.

Zweckmässigerweise werden die Wahltermine auf die Blanko-Abstimmungstermine des Bundes gelegt; im Frühjahr 2018 sind solche auf den 4. März und am 10. Juni anberaumt. Zusätzliche Termine, an welchen den Stimmberechtigten weder Bundes- noch kantonale Vorlagen unterbreitet werden, sind mit der kantonalen Verwaltung abzusprechen, sofern die Informatik-Anwendung WABSTI in Anspruch genommen werden soll. Der Einsatz dieser Applikation ist gerade bei Gesamterneuerungswahlen unerlässlich.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV empfiehlt den Zürcher Gemeinden die Daten vom 15. und 22. April 2018 als zusätzliche Wahltermine. Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Regierungsrätin der Justizdirektion den Betrieb der kantonalen Applikation für diese beide Daten genehmigt.

Im Bezirk Pfäffikon vermochten sich die Gemeinden auf kein einheitliches Datum zu einigen; die Mehrheit wird ihre Aktivitäten jedoch auf den 15. April 2018 ausrichten.



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

BEURTEILUNG DES GEEIGNETEN WAHLTERMINES DURCH DAS RESSORT PRÄSIDIALES

In Anbetracht der neuen Regelungen zum Amtsantritt erachtet es das Ressort Präsidiales als ungeschickt, wenn die Erneuerungswahlen bereits am 4. März stattfinden. Die Zeit zwischen der rechtskräftigen Wahl der neuen Behörde und deren Amtsantritt würde dann mithin lange vier Monate betragen. Mindestens vier Monate wären die Behörden somit noch in alter Zusammensetzung im Amt, während neue Kandidaten bereits rechtskräftig gewählt sind. Zudem fällt in Betracht, dass den Parteien im Zuge des anzuwendenden Vorverfahrens bei einer Wahl am 4. März entsprechend weniger Zeit bleibt, ihre Kandidatinnen und Kandidaten intern zu nominieren (vgl. auch detaillierte Zeitpläne zu den Fristen).

In Unkenntnis über die Anzahl an Abstimmungsvorlagen auf Bundes- und Kantonebene, die den Stimmberechtigten an diesem Tag unterbreitet würden, sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass das Wahlbüro nebst den kapazitätsmässig ohnehin aufwändigen Bereinigungs- und Resultateermittlungsarbeiten auch noch Abstimmungsvorlagen auszuzählen hätte. Der Ermittlung jener Abstimmungsergebnisse ist höhere Priorität einzuräumen. Das Wahlbüro müsste bzw. könnte diesen Aufwand sicherlich bewältigen, allerdings ist das Bekanntwerden der Wahlergebnisse in einem solchen Fall eher am späteren Abend zu erwarten; ein Umstand, der durch die Kandidierenden und die Medienschaffenden in Kauf zu nehmen wäre. Hingegen ist davon auszugehen, dass eine höhere Stimm- bzw. Wahlbeteiligung zu vermuten ist, wenn gleichzeitig über Abstimmungsvorlagen zu befinden ist; sofern die Fülle an Wahl- und Stimmmaterial für die Stimm- und Wahlberechtigten nicht eher abschreckende Wirkung entfaltet.

Dies weist im Weiteren auf einen unumstösslichen Umstand hin: Letzen Endes spricht ein ganz praktischer Grund gegen die Durchführung der Erneuerungswahlen am 4. März. Sämtliche Unterlagen zu Wahlen und Abstimmungen sind den Stimmberechtigten in einem standardisierten Couvert hinsichtlich dessen Dimensionen zu übermitteln. Die Beilage eines gebundenen Sets von mindestens zehn Listen für den Grossen Gemeinderat, sämtlicher Wahlzettel und Beiblätter jener Behörden, die nicht im stillen Wahlverfahren, gewählt werden könnten, und die Beifügung von je einer Abstimmungszeitung von Bund und Kanton inklusive den zugehörigen Stimmzetteln würden wohl die Fassungskapazität des Zweiweg-Versandumschlages übersteigen. Gegebenenfalls wären 16 Druckerzeugnisse sprichwörtlich in das Abstimmungs- und Wahlcouvert zu stopfen. Ein durchgeführter Test zeigt, dass die Konfektionierung der Wahl- und Abstimmungsmaterialsets in dieser Weise an Grenzen stösst.

Da der vorgeschlagene 22. April 2018 just vor den Frühlingsferien zu liegen käme, erachtet das Ressort Präsidiales in Anbetracht der verschiedenen Interessen und Zeitlinien den 15. April 2018 als idealen Termin, um die Erneuerungswahlen durchzuführen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang könnte am ordentlichen Abstimmungstermin vom 10. Juni 2018 erfolgen. Damit verkürzt sich die Frist zwischen rechtskräftiger Wahl und Amtsantritt.

Bezüglich Dauer des Wahlkampfes (bzw. der optischen Wahrnehmung desselben) sei bemerkt, dass sich die Stadt noch nicht mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft APG bezüglich Nutzung von exklusiv zur Verfügung gestellten Plakatstellen für die Wahlplakatierung verständigt hat; hingegen würde die Stadt den öffentlichen Grund ohnehin erst höchstens sechs Wochen vor dem Wahltermin für die Wahlplakatierung zur Benutzung freigeben, so dass diese Phase sicherlich nicht länger andauern wird.



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

ZEITPLÄNE

„TECHNISCHE“ ZEITPLÄNE

Die technischen Zeitpläne legen die Rahmenbedingungen fest, die sich einerseits aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung und zum Versand des Wahl- und Stimmmaterials und andererseits aus betrieblicher Sicht ergeben.

ABSTIMMUNGS-/ WAHLSONNTAGE:

Stufe	04.03.2018	15.04.2018	22.04.2018	10.06.2018
CH.:	unbekannt	keine	keine	Allfällige
Kt.:	unbekannt	keine	keine	2. Wahlgänge
Komm.:	SR GGR Baubehörde Schulpflege Sozialbehörde Notar/in	SR GGR Baubehörde Schulpflege Sozialbehörde Notar/in	SR GGR Baubehörde Schulpflege Sozialbehörde Notar/in	Kommunale Wahlen
Kirche	Ref. Kirchenpflege I-E Ref. Kirchenpflege Ky.	Ref. Kirchenpflege I-E Ref. Kirchenpflege Ky.	Ref. Kirchenpflege I-E Ref. Kirchenpflege Ky.	

ARBEITSSCHRITTE:

Arbeitschritt	Wochentag (in der Regel)	04.03.2018	15.04.2018	22.04.2018	10.06.2018
Andruck Stimmrechtsausweise bis	Mi	24.01.2018	07.03.2018	14.03.2018	02.05.2018
Beginn Konfektionierung Couvertsets	Fr	26.01.2018	09.03.2018	16.03.2018	04.05.2018
Abschluss Bereitstellung	Do	01.02.2018	15.03.2018	22.03.2018	10.05.2018
Überlieferung an Post	Fr	02.02.2018	16.03.2018	23.03.2018	11.05.2018
Abschluss Versandprozess Post	Sa	10.02.2018	24.03.2018	31.03.2018	19.05.2018
Vorzeitige Stimmabgabe Stadtbüro ab	Mo	26.02.2018	09.04.2018	16.04.2018	04.06.2018
Vorbearbeitung brfl. Stimmabgaben ab	Do	01.03.2018	05.04.2018	12.04.2018	07.06.2018
Abstimmungs-/Wahlsonntag	So	04.03.2018	15.04.2018	22.04.2018	10.06.2018

Für die detaillierte Abwicklung ergehen im Folgenden die Zeitpläne für die zu wählenden Gremien. Zur detaillierten Ablaufplanung wird auf die separaten internen (noch zu erarbeitenden) Konzepte verwiesen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE WAHLVERFAHREN

Die Wahlverfahren der zu wählenden Behörden richten sich auf die anwendbaren Gesetzesnormen und präzisieren sich wie folgt:

Behörde	Anzahl Mitglieder	Majorz / Proporz	Wahl mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt	Wahl mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt / Stille Wahl	Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen	Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen oder stille Wahl	Farbe Wahlzettel Format A5 / Beiblatt korrespondierend
Grosser Gemeinderat	36	P			x		Weiss
Stadtrat	7	M	x				Blau
Schulpflege	8	M		x			Gelb
Baubehörde	3	M		x			Grün
Sozialbehörde	6	M		x			Rosa



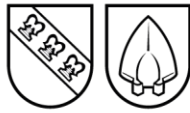
BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

Behörde	Anzahl Mitglieder	Majorz / Proporz	Wahl mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt	Wahl mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt / Stille Wahl	Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen	Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen oder stille Wahl	Farbe Wahlzettel Format A5 / Beiblatt korrespondierend
Notar		M				x	Grau
Evang.-ref. Kirchenpflege Illnau-Effretikon					x		Orange
Evang.-ref. Kirchenpflege Kyburg					x		Rot



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

STADTRAT

7 MITGLIEDER (INKL. PRÄSIDIUM), 1. WAHLGANG

GRUNDLEGENDES

- Die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Stadtrates erfolgen im Mehrheitswahlsystem (Majorz).
- Gestützt auf § 5 lit. a Abs. 1 GO erfolgen die Wahlen des Stadtrates mit leeren Wahlzetteln.
In Anwendung von § 5 lit. a Abs. 2 GO i.V.m. § 61 GPR und § 31 Abs. 2 VPR wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf welchem jene Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.
Gleichzeitig mit der Wahlanordnung ist den Kandidaten eine Meldefrist von mindestens sieben Tagen einzuräumen, innert welcher sie die Erwähnung auf dem Beiblatt erklären können. Die Stadt Illnau-Effretikon ordnet in ständiger Praxis eine 40-tägige Frist (analog zum bekannten Vorverfahren) an.
- Für die Bekanntgabe bzw. Meldung von Kandidaturen stellt die Abteilung Präsidiales Formulare zur Verfügung, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Stadtrat schon bisher angehört hat).
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt.
- Es findet kein offizielles Vorverfahren im Sinne der §§ 48-53 GPR statt, weshalb Stille Wahlen für das Exekutivgremium ausgeschlossen sind. Dennoch liegt dem Kandidaturverfahren in Teilen das analoge Muster zu Grunde, wie es beim offiziellen Vorverfahren Anwendung findet.
- Für die in den Stadtrat gewählten Personen besteht gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. a GPR Amtszwang. Vom Amtszwang befreit ist gemäss § 31 Abs. 3 GPR, wer mehr als 60 Jahre alt ist (lit. a), wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt (lit. b), wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organes war (lit. c) und wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist (lit. d).
- Es gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen von Ämtern und Funktionen gemäss §§ 25 und 26 GPR. Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat die betroffene Person der wahlleitenden Behörde innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mitzuteilen, für welches Amt sie sich entschieden hat (§ 30 GPR).



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

FRISTEN-/ABLAUF STADTRAT

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
04.12.2017	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	i.S.v. § 49 GPR
07.12.2017	Publikation „Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlä- gen“ erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Be- kanntgabe von Kandidaturen	§ 31 Abs. 2 VPR (mind. 7-Tage-Meldefrist; 40 Tage i.S.v. § 49 GPR)
07.12.2017	Abgabe Formulare „Kandidatur Stadtrat“ mit Angaben für Erwähnung auf Beiblatt	Versand an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
16.01.2018	Ende der Frist zur Eingabe von Kandidaturen; Prüfung der Kandidaturen	§ 52 GPR / § 25 VPR
22.01.2018	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
26.01.2018	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
29.01.2018	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
01.02.2018	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
08.02.2018	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge.	
12.02.2018	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (und Publikation des Wahltermins)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)
15.02.2018	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern keine Änderungen in der Nachfrist	
Danach	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
spätestens 16.02.2018	Auftragserteilung Druckerei für Wahlzettel und Beiblatt	
02.03.2018	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
07.03.2018	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
09.03.2018	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
16.03.2018	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterla- gen an Stimmberechtigte	Stadtweibel § 62 GPR (4 Wochen vor der Wahl)
24.03.2018	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)
05.04.2018	Vorbereitung brieflicher Stimmabgaben	Versandteam



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105
BESCHLUSS-NR. 2017-35

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
09.04.2018	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
15.04.2017	Wahlsonntag	§ 70 ff. GPR
16.04.2017	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Insetateform übermitteln	
19.04.2017	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Anordnung eines 2. Wahlganges auf den 10. Juni. Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 68a und 151 GG / § 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl)
24.04.2017	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	

GROSSER GEMEINDERAT

36 MITGLIEDER, WAHLGANG VOM 15.04.2018

GRUNDLEGENDES

- Die Erneuerungswahlen der 36 Mitglieder des Grossen Gemeinderates erfolgen in Anwendung von § 101 Abs. 2 GG nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem).
- Für das Vorverfahren kommen sinngemäss die Bestimmungen von § 85 ff. GPR zur Wahl der Mitglieder des Kantonsrates zur Anwendung.
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt (§ 23 Abs. 2 GPR).
- Für die einzugebenden Wahlvorschläge können die durch die Abteilung Präsidiales zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Grossen Gemeinderat schon bisher angehört hat). Das Formular enthält zu dem die gemäss § 89 Abs. 2 GPR erforderliche schriftliche Erklärung bzw. Bestätigung zur Annahme der Kandidatur
- Kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvorschlag genannt sein (§ 89 Abs. 1 GPR). Wer eine Kandidatur auf verschiedenen Wahlvorschlägen angenommen hat, wird auf allen Vorschlägen gestrichen.
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.
- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 36 wählbare Personen aufgeführt sein. Jede Person darf nur auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens zweimal genannt sein.
- Die Fristen sind so anzusetzen, dass die Wahlvorschläge bis spätestens am zehnten Dienstag vor dem Wahltag bei der Wahlvorsteherschaft eingereicht werden müssen (§ 90 Abs. 2 GPR). Demnach sind die



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

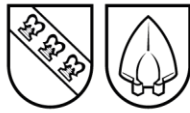
BESCHLUSS-NR. 2017-35

Wahlvorschläge bis spätestens Dienstag, 6. Februar 2018, bei der Abteilung Präsidiales einzureichen. Sie können entweder persönlich abgegeben oder durch die Post zugestellt werden. In letzterem Fall ist der Poststempel dieses Tages massgebend. Danach können die Wahlvorschläge – ausser zur Behebung von Mängeln – nicht mehr geändert werden.

- Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder die nach Ablauf der zur Behebung von Mängeln angesetzten Frist nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, werden als ungültig erklärt.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet (§ 89 Abs. 3 GPR). Die bereinigten Wahlvorschläge werden „Listen“ genannt (§ 92 Abs. 1 GPR).
- Es sind die Bestimmungen zu den Listennummern gemäss § 92 GPR zu beachten. Demnach erhalten gemäss Abs. 1 Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, die Listennummer in der Reihenfolge ihrer bisherigen Stärke. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge.
Gemäss Abs. 3 wird den übrigen Listen unter Aufsicht des Stadtpräsidenten durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Laut Abs. 5 sind die Listennummern den beteiligten Vertretern bis zum achten Freitag vor der Wahl mitzuteilen. Zur Losziehung eingeladen werden die Erstunterzeichner von Wahlvorschlägen bzw. die für den Verkehr mit der Wahlvorsteherschaft bevollmächtigten Personen.
- Laut § 93 GPR sind keine Listenverbindungen erlaubt.

FRISTEN-/ABLAUF GROSSER GEMEINDERAT

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
04.12.2017	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlanordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	
07.12.2017	Publikation „Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ erscheint / Ansetzung der Frist	§ 90 Abs. 2 GPR
07.12.2017	Abgabe der Formulare „Wahlvorschläge Grosser Gemeinderat“	Versand an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
06.02.2018	Ende der Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge; 10. Dienstag vor Wahltag; Prüfung der Wahlvorschläge	§ 90 Abs. 2 GPR
12.02.2018	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 Abs. 2 GPR
19.02.2018	Losziehung und Zuteilung der Listennummern der im Rat noch nicht vertretenen Parteien	§ 92 Abs. 3 GPR
19.02.2018	Mitteilung der Listennummern an die Parteien (sofort nach der Ziehung)	§ 52 GPR
20.02.2018	Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der Wahllisten	
22.02.2018	Publikation Veröffentlichung der Wahllisten erscheint; bis 8. Freitag vor Wahltag	§ 92 Abs. 5 GPR
Gleichzeitig	Layout Wahllisten / Erfassung sämtlicher Kandidaten in WABSTI	Druckerei



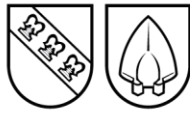
BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
Wochen 7/8	Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
spätestens 21.02.2018	Auftragserteilung Druck der Wahllisten (Produktionszeit 2 Wochen)	
07.03.2018	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
07.03.2018	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
09.03.2018	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
16.03.2018	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	Stadtweibel § 62 GPR (4 Wo- chen vor der Wahl)
24.03.2018	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wo- chen vor der Wahl)
05.04.2018	Vorbereitung brieflicher Stimmabgaben	Versandteam
09.04.2018	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
15.04.2017	Wahlsonntag	§ 98 ff. GPR
16.04.2017	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
19.04.2017	Publikation der Ergebnisse erscheint Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 68a und 151 GG / § 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl)
24.04.2017	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl; sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

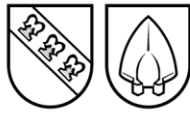
ÜBRIGE STÄDTISCHE BEHÖRDEN

WAHLGANG VOM 15.04.2018

- 6 Mitglieder der Sozialbehörde
- 8 Mitglieder der Schulpflege
- 3 Mitglieder der Baubehörde

GRUNDLEGENDES

- Gemäss § 4 lit. c. GO sind durch die Urne die oben erwähnten Behörden zu wählen.
- § 5 lit. b GO sieht die Möglichkeit der stillen Wahl gemäss § 54 GPR vor. Es findet somit ein Vorverfahren im Sinne von § 48 ff. GPR statt. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- Für jede Behörde wird den Wahlunterlagen in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR i.V.m. § 5 lit. b Abs. 2 ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.
- In Anwendung von Art. § 5 GO sowie § 48 ff. GPR sind bis spätestens bis 16. Januar 2018 (Ablauf der Frist von 40 Tagen nach der Publikation) Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde einzureichen.
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt (§ 23 Abs. 2 GPR). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der jeweiligen Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden (§ 24 VPR).
- Für die einzugebenden Wahlvorschläge können die durch die Abteilung Präsidiales zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR bereits enthalten.
- Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (vgl. § 51 GPR).
- Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, aber auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl am 15. April 2018 (bzw. 10. Juni 2018) mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.
- Für die in Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gewählten Personen besteht gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. a. GPR Amtszwang.
- Vom Amtszwang befreit ist gemäss § 31 Abs. 3 GPR wer mehr als 60 Jahre alt ist (lit. a), wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt (lit. b), wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organes war (lit. c) und wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist (lit. d).



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

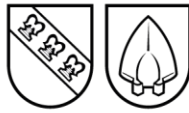
GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

- Es gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen von Ämtern und Funktionen gemäss §§ 25 und 26 GPR. Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat die betroffene Person der wahlleitenden Behörde innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mitzuteilen, für welches Amt sie sich entschieden hat (§ 30 GPR).

FRISTEN-/ABLAUF STÄDTISCHE BEHÖRDEN

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
04.12.2017	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	i.S.v. § 49 GPR
07.12.2017	Publikation „Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen	§ 31 Abs. 2 VPR (mind. 7-Tage- Meldefrist; 40 Tage i.S.v. § 49 GPR)
07.12.2017	Abgabe der Wahlvorschlagsformulare für die einzelnen Behör- den	Versand der For- mularsets an Parteien und bis- herige Kandidaten; Download auf ilef.ch
16.01.2018	Ende der 1. Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge; Prüfung der Wahlvorschläge	§ 52 GPR / § 25 VPR
22.01.2018	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
26.01.2018	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
29.01.2018	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
01.02.2018	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Ein- reichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
08.02.2018	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einrei- chung neuer Wahlvorschläge.	
12.02.2018	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (und Publikation des Wahltermins)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)
15.02.2018	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern keine Änderungen in der Nachfrist	
Nächst mög- liche Antrag- Stellung	Antrag an den Stadtrat zur Stillen Wahl, sofern gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv Vor- geschlagenen übereinstimmen.	§ 54 GPR



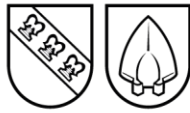
BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
Nächst mögliche SR-Sitzung	Beschluss des Stadtrates; Wahlerklärung	
	Versand der Wahlanzeigen Publikationsauftrag zur Bekanntgabe der Stillen Wahl bzw. Fortführung der Wahl im amtlichen Publikationsorgan	
	Publikation der Stillen Wahl erscheint	
	Rechtskräftige Wahl nach unbenutztem Ablauf der fünftägigen Rekursfrist.	
Sofern Voraussetzungen für die Stille Wahl gemäss § 54 GPR nicht gegeben sind, Fortführung des ordentlichen Verfahrens:		
	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
spätestens 16.02.2018	Auftragserteilung Druckerei für Wahlzettel und Beiblatt	
02.03.2018	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
07.03.2018	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
09.03.2018	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
16.03.2018	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	Stadtweibel § 62 GPR (4 Wochen vor der Wahl)
24.03.2018	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)
05.04.2018	Vorbereitung brieflicher Stimmabgaben	Versandteam
09.04.2018	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
15.04.2017	Wahlsonntag	§ 70 ff. GPR
16.04.2017	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
19.04.2017	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Anordnung eines 2. Wahlganges auf den 10. Juni. Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 68a und 151 GG / § 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl)
24.04.2017	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

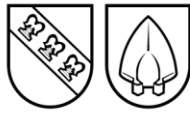
BESCHLUSS-NR. 2017-35

ZEITPLAN NOTAR/IN

1 MANDAT; WAHLGANG VOM 15.04.2018

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen die Anordnungen des Regierungsrates bzw. die ausführenden Instruktionen des Kantonalen statistischen Amtes zur Durchführung dieser Wahl. In der Annahme, dass das Verfahren im analogen Rahmen zur Amtsdauer 2014-2018 von statten geht, ist folgende provisorische Terminabwicklung vorzusehen.

- Die Stadt Illnau-Effretikon bildet für die Wahl des Notars einen Wahlkreis mit den Gemeinden Lindau und Weisslingen.
- Für die Ersatzwahl von Notarinnen und Notaren findet – gestützt auf § 48 lit. c i.V.m. § 45 Abs. 1 GPR – das Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss § 48 ff. GPR Anwendung. Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann das Mandat im stillen Verfahren gemäss § 54 ff GPR erfolgen. Ist das Verfahren der stillen Wahl aufgrund der Gegebenheit nicht anwendbar, gelangen gedruckte Wahlzettel zum Einsatz. Sollten die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht zur Anwendung kommen, würde der Stadtrat die Urnenwahl einstweilen auf den 15. April 2018 anberaumen; sollten die Kreisgemeinden ihre eigenen Erneuerungswahlen an einem anderen Termin vorsehen, ist auch eine Verschiebung der Wahl denkbar. Der Stadtrat entscheide zum gegebenen Zeitpunkt.
- Wahlleitende Behörde ist gemäss § 12 Abs. 1 lit. c GPR das Exekutivorgan der Sitzgemeinde des Notariatskreises. Somit fällt die Durchführung der Ersatzwahl in die Kompetenz des Stadtrates Illnau-Effretikon.
- Wahlfähig ist, wer über das Wahlfähigkeitszeugnis als Notar, wie es § 10 des Notariatsgesetzes (NotG, LS 242) verlangt, verfügt. Das Wahlfähigkeitszeugnis bescheinigt das Bestehen der erforderlichen Prüfung und die geforderte Praxis für die Ausübung als Notar. Eine Wohnsitzpflicht besteht nicht.
- Für die Bekanntgabe bzw. Meldung von Kandidaturen stellt die Abteilung Präsidiales Formulare zur Verfügung, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person die Funktion im entsprechenden Kreis bisher schon ausgeführt hat).
- Die Wahlvorschläge müssen gestützt auf § 51 Abs. 1 GPR von mind. 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.
- In den entsprechenden Publikationen wird somit folgende Bezeichnung verwendet: Notariatswahlkreis Illnau (Stadt Illnau-Effretikon, Gemeinde Lindau, Gemeinde Weisslingen).
- Die amtlichen Publikationsorgane der Wahlkreisgemeinden sind:
Gemeinde Lindau: Amtsblatt; Gemeinde Weisslingen: Zürcher Oberländer; Stadt Illnau-Effretikon: regio.ch*.
- Die Kosten werden separat ermittelt und den Wahlkreisgemeinden im Verhältnis deren Zahl an Stimmberechtigten in Rechnung gestellt. Vollzug nach der Wahl durch die Abteilung Präsidiales.
- Die Gemeindevorsteherschaften der Wahlkreisgemeinden werden laufend über den Geschäftsgang informiert.



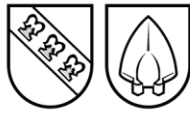
BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105
BESCHLUSS-NR. 2017-35

FRISTEN-/ABLAUF NOTAR/IN

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
04.12.2017	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	i.S.v. § 49 GPR
07.12.2017 / *Amtsblatt 08.12.2017	Publikation „Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen	§ 31 Abs. 2 VPR (mind. 7-Tage- Meldefrist; 40 Tage i.S.v. § 49 GPR)
07.12.2017	Abgabe der Wahlvorschlagsformulare für die einzelnen Behör- den	Versand der For- mularsets an Parteien und bis- herige Kandidaten; Download auf ilef.ch
16.01.2018	Ende der 1. Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge; Prüfung der Wahlvorschläge	§ 52 GPR / § 25 VPR
22.01.2018	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
26.01.2018	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
29.01.2018	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
01.02.2018 / *Amtsblatt 02.02.2018	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Ein- reichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
08.02.2018 / 09.02.2018	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einrei- chung neuer Wahlvorschläge.	
12.02.2018	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (und Publikation des Wahltermins)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)
15.02.2018	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern keine Änderungen in der Nachfrist	
Nächst mög- liche Antrag- Stellung	Antrag an den Stadtrat zur Stillen Wahl, sofern gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv Vor- geschlagenen übereinstimmen.	§ 54 GPR
Nächst mög- liche SR- Sitzung	Beschluss des Stadtrates; Wahlerklärung	
	Versand der Wahlanzeigen Publikationsauftrag zur Bekanntgabe der Stillen Wahl bzw. Fortführung der Wahl im amtlichen Publikationsorgan	
	Publikation der Stillen Wahl erscheint	

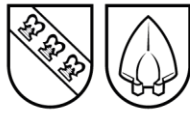


BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105
BESCHLUSS-NR. 2017-35

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
	Rechtskräftige Wahl nach unbenutztem Ablauf der fünftägigen Rekursfrist.	
Sofern Voraussetzungen für die Stille Wahl gemäss § 54 GPR nicht gegeben sind, Fortführung des ordentlichen Verfahrens:		
	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
spätestens 16.02.2018	Auftragserteilung Druckerei für Wahlzettel und Beiblatt	
02.03.2018	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
07.03.2018	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
09.03.2018	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
16.03.2018	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	Stadtweibel § 62 GPR (4 Wochen vor der Wahl)
24.03.2018	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)
05.04.2018	Vorbereitung brieflicher Stimmabgaben	Versandteam
09.04.2018	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
15.04.2017	Wahlsonntag	§ 70 ff. GPR
16.04.2017	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
19.04.2017	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Anordnung eines 2. Wahlganges auf den 10. Juni. Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 68a und 151 GG / § 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl)
24.04.2017	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENPFLEGEN

ILLNAU-EFFRETIKON: 11 MITGLIEDER INKL. PRÄSIDIUM, WAHLGANG VOM 15.04.2018

KYBURG: 5 MITGLIEDER INKL. PRÄSIDIUM, WAHLGANG VOM 15.04.2018

GRUNDLEGENDES

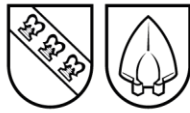
- Wahlleitende Behörden sind die Kirchenpflegen (Art. 160 Abs. 3 KO i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. d GPR). Allerdings sieht § 18 GPR die Delegation von Aufgaben bezüglich Wahlleitung vor. In Analogie zu den Vorjahren und im Sinne eines verfahrensökonomischen Vorgehen ist davon auszugehen, dass die beiden Kirchenpflegen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von Illnau-Effretikon und von Kyburg die Wahlleitung anlässlich der anzuberaumenden Erneuerungswahlen ihrer Gremien dem Stadtrat Illnau-Effretikon übertragen. Dezidierte Beschlüsse der beiden Gremien stehen dazu noch aus.
- Laut Art. 160 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO; LS 181.10) finden subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes GG und des Gesetzes über die politischen Rechte GPR über Gemeindewahlen Anwendung.
- Ebenso schliesst die Kirchenordnung in Art. 160 eine Stille Wahl bei Erneuerungswahlen aus. Es kommt somit das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln gemäss § 55 GPR zur Anwendung.
- Vernachlässigbar ist daher die nicht mehr vollständig mit übergeordnetem Recht kongruente Regelung der Kirchgemeindeordnung aus Illnau-Effretikon vom 12. Dezember 1991, welche das Verfahren der stillen Wahl bei Erneuerungswahlen nach wie vor stipuliert:

Art. 4, Abs. 2;

Für Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Kirchenpflege wird das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln bzw. der Stillen Wahl gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen angewendet (heute Gesetz über die politischen Rechte GPR). Für die Entgegennahme von Wahlvorschlägen und die Wahlerklärung bei Stiller Wahl ist der Stadtrat Illnau-Effretikon zuständig.“

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kyburg legt in Art. 8 lit. b das Verfahren zur Wahl der Kirchenpflege fest; demnach finden Erneuerungswahlen mit gedruckten Wahlzetteln und Ersatzwahlen in Stiller Wahl statt.

- Obschon die stille Wahl ausgeschlossen ist, ist ein Vorverfahren im Sinne von §§ 48 – 53 zu durchlaufen, da die Kirchgemeindeordnung den Einsatz von gedruckten Wahlzetteln vorsieht.
- Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche und als Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon bzw. Kyburg das 16. Altersjahr vollendet hat und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci und über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt.
- Wählbar sind die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten aus der jeweiligen Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in der Stadt Gemeinde Illnau-Effretikon politischen Wohnsitz begründen.
- Für die Bekanntgabe bzw. Meldung von Kandidaturen stellt die Abteilung Präsidiales Formulare zur Verfügung, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person die Funktion im entsprechenden Kreis bisher schon ausgeführt hat).



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

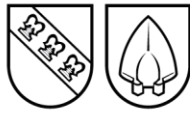
GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

- Die wahlleitende Behörde setzt bei Verwendung gedruckter Wahlvorschläge mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, binnen welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein (§ 51 Abs. 1 GPR). Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an (§ 52 Abs. 1 GPR).
- Die wahlleitende Behörde veröffentlicht darauf die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, binnen welcher frühere Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen aber auch neue solche eingereicht werden können. Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge (§ 53 Abs. 1 und 3 GPR).
- Die definitiv vorgeschlagenen Personen werden auf den gedruckten Wahlzetteln aufgeführt. Die Verwendung der gedruckten Wahlzettel ergibt sich aus § 55 Abs. 1 GPR und ist möglich, wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, oder mindestens zehn Sitze zu besetzen sind, und dabei mehr Personen vorgeschlagen wurden als Stellen zu besetzen sind. Zudem muss die Kirchgemeindeordnung laut § 55 Abs. 2 GPR die Verwendung von gedruckten Wahlvorschlägen ausdrücklich vorsehen, was nach dem Ausgeführten gegeben ist.
- Amtliche Publikationsorgane sind für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon das Medium „regio.ch“ (1) und für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kyburg die Zeitung „Zürcher Oberländer“.

FRISTEN-/ABLAUF EV.-REF. KIRCHENPFLEGEN

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
04.12.2017	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahanordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	i.S.v. § 49 GPR
07.12.2017	Publikation „Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen	§ 31 Abs. 2 VPR (mind. 7-Tage- Meldefrist; 40 Tage i.S.v. § 49 GPR)
07.12.2017	Abgabe der Wahlvorschlagsformulare für die einzelnen Behör- den	Versand der For- mularsets an Parteien und bis- herige Kandidaten; Download auf ilef.ch
16.01.2018	Ende der 1. Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge; Prüfung der Wahlvorschläge	§ 52 GPR / § 25 VPR
22.01.2018	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
26.01.2018	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
29.01.2018	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
01.02.2018	Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Ansetzung einer 2.	§ 53 GPR

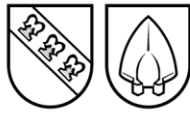


BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105
BESCHLUSS-NR. 2017-35

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
	Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge.	
08.02.2018	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge.	
12.02.2018	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (und Publikation des Wahltermins)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)
15.02.2018	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern keine Änderungen in der Nachfrist	
	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
spätestens 16.02.2018	Auftragserteilung Druckerei für Wahlzettel und Beiblatt	
02.03.2018	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
07.03.2018	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
09.03.2018	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
16.03.2018	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	Stadtweibel § 62 GPR (4 Wochen vor der Wahl)
24.03.2018	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)
05.04.2018	Vorbearbeitung brieflicher Stimmabgaben	Versandteam
09.04.2018	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
15.04.2017	Wahlsonntag	§ 70 ff. GPR
16.04.2017	Versand der Wahlanzeigen Mitteilung an Kirchgemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Insetateform übermitteln	
19.04.2017	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Anordnung eines 2. Wahlganges auf den 10. Juni. Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 68a und 151 GG / § 84 lit. a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl)
24.04.2017	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde Mitteilung nach Eintreten der Rechtskraft an: <ul style="list-style-type: none">- Bezirkskirchenpflege- Kirchenrat- Bezirksrat	



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

WEITERE RAHMENBEDINGUNGEN

WAHLPROPAGANDA

PLAKATIERUNG

Die Stadt klärt im Zusammenhang mit den Gesamterneuerungswahlen vom 15. April 2018 mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) die Bedingungen für die Nutzung temporärer Plakatstellen auf öffentlichem Grund, wie sie anlässlich vormaliger Erneuerungswahlen bereits zum Einsatz gekommen sind. Die Abteilungen Sicherheit und Präsidiales sind zu ermächtigen, entsprechende Abklärungen bzw. Verhandlungen zu führen. Weitere Informationen zum genauen Zeitplan und dem Vorgehen erfolgen zum gegebenen Zeitpunkt.

Bereits jetzt wird in Aussicht gestellt:

Sollten zusätzliche Plakatstellen zur Verfügung gestellt werden, obliegt es dem amtierenden Präsidium des Parteienkartells unter den teilnehmenden Parteien einen gerechten Zuweisungsschlüssel auszuhandeln, der die Zuteilung der Zahl durch die Parteien eingereichter Plakate auf die pro Stelle limitierte Anzahl Plakatständer festlegt. In der Regel können bei der APG bezüglich Reihenfolge der einzelnen Plakate an den einzelnen Stellen keine Wünsche vorgebracht werden.

Zudem stellt die Stadt den öffentlichen Grund vom 3. März bis 15. April 2017 unentgeltlich für das Anbringen weiterer Wahlplakate zur Verfügung. Eine Bewilligung hierfür ist für den genannten Zeitraum nicht erforderlich.

Für das vorübergehende Anbringen von Wahlplakaten auf Privatgrund ist keine baurechtliche Bewilligung erforderlich. Das Einverständnis der Eigentümerschaft wird jedoch vorausgesetzt.

Beim Anbringen von Plakatständern ist ein Abstand von 1 Meter zur Strasse einzuhalten. Ferner ist darauf zu achten, dass keine Signale oder Markierungen verdeckt und die Sichtbereiche bei Einmündungen etc. nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrssicherheit darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

An den Vereinsanschlagstellen dürfen keine Wahlplakate aufgehängt werden. Diese Flächen sind für Veranstaltungshinweise der Vereine reserviert.

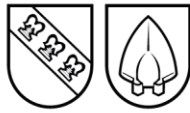
Die Zuteilung (Reihenfolge) der Plakate auf die Plakatständer wird von der Abteilung Präsidiales vorgenommen. Es können keine Platzierungswünsche berücksichtigt werden.

Bei Nichtbeachten dieser Vorgaben behält sich die Stadt vor, die Parteien anzuweisen, ihr Material abzuräumen oder gegebenenfalls durch Verrechnung des ihr entstehenden Aufwandes beseitigen zu lassen.

VERSAND VON WERBEMATERIAL

In Anlehnung zum Vorgehen in den Vorjahren stellt die Stadt die organisatorischen Rahmenbedingungen für einen gemeinsamen Versand der Parteiwerbung zur Verfügung. Sie trägt die Kosten für die Bereitstellung der Versandcouverts und die Zustellporti. Zudem organisiert sie die Konfektionierung des Materials.

Als Grundprämisse gilt, dass sich sämtliche Parteien mit einem solchen Versand einverstanden erklären und sie sich an die zu einem späteren Zeitpunkt durch die Abteilung Präsidiales zu kommunizierenden Vorgaben bezüglich Dimension ihrer Flyer halten. Die Kosten des Werbematerials gehen zu Lasten der Parteien.



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

SMARTVOTE.CH

Anlässlich der Wahlen vormaliger Legislaturen setzte die Stadt Illnau-Effretikon – wie im Übrigen zahlreiche weitere Städte und Gemeinden – die Online-Wahlhilfe „smartvote“ ein. Das Instrument mit den sogenannten „smartspidern“ veranschaulicht grafisch in „Spinnennetz-Form“ die einzelnen Profile der kandidierenden Politikerinnen und Politikern und stellt Ausprägungen in vielerlei Themenhinsicht übersichtlich und auf einen Blick dar. Das Instrument wird von einer unabhängigen Stelle betrieben und ausgewertet und stösst sowohl bei Politikerinnen und Politikern sowie bei der Wählerschaft auf grosse Bekanntheit und Akzeptanz.

Vor diesem Hintergrund plant die Stadt diese Wahlunterstützung ebenso wieder zum Einsatz bringen; sofern sich auch die Parteien und ein allfälliger Medienpartner an den Kosten beteiligen.

Detaillierte Informationen zu den Rahmenbedingungen werden den Beteiligten rechtzeitig kommuniziert.

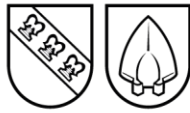
Als Anlaufstelle für weiterführende Fragen wird die Abteilung Präsidiales bezeichnet.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

BESCHLIESST:

1. Der Stadtrat, als wahlleitende Behörde, ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Amtsdauer 2018 - 2022 für die kommunalen Organe auf Sonntag, 15. April 2018, an.
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 10. Juni 2018, statt.
3. Gemäss § 4 der Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten an der Urne zu wählen:
 - 36 Mitglieder des Grossen Gemeinderates
 - 7 Mitglieder des Stadtrates (inkl. Präsidium)
 - 6 Mitglieder der Sozialbehörde
 - 8 Mitglieder der Schulpflege
 - 3 Mitglieder der Baubehörde
 - 1 Notar des Wahlkreises Illnau
 - 11 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon (inkl. Präsidium)
 - 5 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kyburg (inkl. Präsidium)
4. Die unter den Erwägungen abgebildeten Termin- und Ablaufpläne sowie die jeweiligen grundlegenden Ausführungen zu den anwendbaren Verfahren bilden integrierenden Bestandteil dieser Beschlussesziffer.
5. Die Abteilung Präsidiales wird mit der weiteren Umsetzung, der Organisation und Durchführung des Wahltermines betraut; vorderhand mit dem Vollzug dieses Beschlusses, mit der Publikation der Wahlordnung des Abstimmungstermines im amtlichen Publikationsorgan und weiteren erforderlichen amtlichen Veröffentlichungen, mit der Bereitstellung und Dokumentation der Formulare für die Kandidaturen und Wahlvorschläge, mit der Überwachung der Terminlinien, mit der Produktion der erforderlichen Druckerzeugnisse, mit der begleitenden Kommunikation der verschiedenen Anspruchsgruppen und mit der Ausarbeitung eines Detailkonzeptes zur Organisation des Wahltages (umfassend Arbeitsprozesse, Personalaufgebot und –planung).



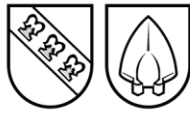
BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

6. Die Anordnung des Wahltermines ist durch die Abteilung Präsidiales frühzeitig im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen; die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erscheint am 7. Dezember 2017 in den amtlichen Publikationsorganen (dort wo das Amtsblatt zu wählen ist am 8. Dezember 2017).
7. Die beteiligten Schnittstellen der Notariatskreisgemeinden Weisslingen und Lindau, der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Illnau-Effretikon und Kyburg sind eingeladen, vom vorstehenden Beschluss Kenntnis und gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen. Im Übrigen werden Sie ersucht, Ihre Aktivitäten und Massnahmen auf die angeordneten Termine auszurichten.
8. Die Grundzüge der durch die Stadt in Aussicht gestellten Massnahmen zur Wahlpropaganda werden genehmigt. Die Abteilungen Präsidiales und Sicherheit sind ermächtigt, weiterführende Verhandlungen mit den beteiligten Stellen zu führen und Anordnungen zu treffen.
9. Das Präsidium des Kartells der Ortsparteien, im Jahr 2017 unter der Schirmherrschaft der Christlichdemokratischen Volkspartei, wird eingeladen, seine Aktivitäten und Massnahmen auf die publizierten Terminpläne auszurichten.
10. Gegen diese Wahlenordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. Für die Kirchenwahlen sind entsprechende Rekurse an die Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, zu richten. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
11. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gemeindevorsteherchaften der Wahlkreisgemeinden zur Notariatswahl
 - Gemeinde Lindau, Gemeinderatskanzlei, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - Gemeinde Weisslingen, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen
 - b. Notar Wahlkreis Illnau, Matthias Rusterholz, Im Chratz 1, 8314 Kyburg
 - c. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon (zur Weiterleitung an die amtierenden Mitglieder der Kirchenpflege):
 - Präsidentin, Simone Schädler, Rebbuckstrasse 1, 8307 Effretikon
 - Sekretariat, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon, Rebbuckstrasse 1, 8307 Effretikon
 - d. Reformierter Wählerverein Illnau-Effretikon, Elisabeth Möckli, Hornstrasse 12, 8308 Illnau
 - e. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kyburg, Präsident, Rudolf Morf, Ziegelwies 5, 8314 Kyburg (zur Weiterleitung an die amtierenden Mitglieder der Kirchenpflege)
 - f. Präsidien der Ortsparteien von Illnau-Effretikon (10) – vorab elektronisch
 - Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Illnau-Effretikon, Klaus Gersbach, Schlimpergstrasse 9a, 8307 Effretikon; Präsidium des Parteienkartells im Jahr 2017
 - Schweizerische Volkspartei (SVP) Illnau-Effretikon, Ueli Kuhn, Postfach, 8308 Illnau
 - Evangelische Volkspartei (EVP), David Zimmermann, Bisikonerstrasse 12, 8308 Illnau
 - Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), Katharina Morf, Bachtelstrasse 2, 8307 Effretikon
 - Grüne Partei (GP), Urs Gut, Tannstrasse 44, 8307 Effretikon
 - Jungliberale Illnau-Effretikon (JLIE), Claudio Jegen, Schmittestrasse 8, 8308 Illnau
 - Sozialdemokratische Partei (SP), Brigitte Röösl/Sabrina Di Bella, Postfach 84, 8307 Effretikon
 - Grünliberale Partei (GLP), Beat Bornhauser-Sieber, Kratzgasse 26, 8307 Ottikon
 - JungsozialistInnen (JUSO) Illnau-Effretikon z.H. Sozialdemokratische Partei (SP), Brigitte Röösl/Sabrina Di Bella, Postfach 84, 8307 Effretikon
 - Bürgerliche-Demokratische Partei (BDP) Illnau-Effretikon, Hans-Jürg Gehri, Usterstrasse 10b, 8320 Fehraltorf



BESCHLUSS

VOM 09. MÄRZ 2017

GESCH.-NR. 2017-0105

BESCHLUSS-NR. 2017-35

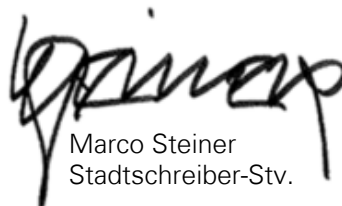
- g. Präsident des Grossen Gemeinderates (elektronisch)
- h. Büro des Grossen Gemeinderates (elektronisch) – zur Weiterleitung an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- i. Stadtpräsident
- j. Übrige Mitglieder des Stadtrates (7)
- k. Die momentan amtierenden Mitglieder der kommunalen Behörden:
 - Baubehörde:
 - Ivo Brogle, Usterstrasse 50, 8308 Illnau
 - Werner Lamprecht, Lättenstrasse 16, 8308 Illnau
 - Hugo Meier, Würklenstrasse 18, 8307 Effretikon

 - Schulpflege:
 - Rudolf Anderhub, Am Dorfbach 15, 8308 Illnau
 - Brigitte Bollmann, Bannhaldenstrasse 31, 8307 Effretikon
 - Tanja Gut, Tannstrasse 44, 8307 Effretikon
 - Markus Haas, Hackenbergweg 4, 8307 Effretikon
 - Monika Kaufmann, Vogelbuckstrasse 9, 8307 Effretikon
 - Nicole Kobel-Mörgeli, Usterstrasse 56, 8308 Illnau
 - Claudia Kofel, Schmiedgasse 8, 8307 Ottikon
 - Anna Konrad, Gstückstrasse 12, 8308 Illnau
 - Dunja Roshard, Tannstrasse 56, 8307 Effretikon
 - Aime Tuchschnid, Im Tannacher 2, 8307 Effretikon

 - Fürsorgebehörde:
 - Marcel Fleischli, Wattstrasse 3, 8307 Effretikon
 - Anita Hofmann, Hauptstrasse 1, 8307 Bisikon
 - Dominik Hunsperger, Im Tannacher 7, 8307 Effretikon
 - Bettina Lennström, Claridenstrasse 1, 8307 Effretikon
 - Peter Löschorh, Rebenstrasse 2, 8307 Effretikon
 - Elisabeth Wanner, Trittlweg 1, 8307 Effretikon
- l. Stadtschreiber
- m. Stadtschreiber-Stv.
- n. Abteilungsleitungen der Stadtverwaltung (11)
- o. Abteilung Präsidiales
- p. Kommunikationsbeauftragte
- q. Stadtweibel
- r. Leitung Versandteam

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 13.03.2017